swissgrid

Datum 8. Dezember 2017

KEV-Projekt: 11111
Energiestrategie 2050: Ihre Anmeldung zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV)

Sehr geehrte Frau und Herr Muster

Sie haben am xx.xx.xxxx eine Photovoltaik-Anlage zur kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) angemeldet. Nach unserem Kenntnisstand ist Ihre Anlage am xx.xx.xxxx mit einer Leistung von xxxx kWp in Betrieb gegangen.

Das neue Recht sieht ab 2018 für Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung ab 100 kWp ein Wahlrecht zwischen einer Einmalvergütung und dem Einspeisevergütungssystem (bisher KEV) vor. Eine Chance auf das Einspeisevergütungssystem haben allerdings nur Gesuche, die bis zum 30. Juni 2012 angemeldet wurden[1].

Bei den Einmalvergütungen gibt es ein System für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kWp und für Anlagen mit einer Leistung ab 100 kWp. Die Unterschiede sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Einmalvergütung für «kleine» PV-Anlagen «KLEIV» Leistung < 100 kWp	Einmalvergütung für «grosse» PV-Anlagen «GREIV» Leistung ≥ 100 kWp
Grundsätzlich für PV-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kWp Anlagen ≥ 100 kWp möglich bei Verzicht auf Leistungsanteil über 100 kWp	Für PV-Anlagen ab 100 kWp
Unterschiedliche Vergütung für angebaute und integrierte Anlagen	Einheitliche Vergütung, unabhängig ob angebaut oder integriert

[1] Aus diesem Datum kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Das Datum ist eine aufgrund der heute vorliegenden Informationen und der rechtlichen Rahmenbedingungen errechnete Annahme, die sich aufgrund geänderter Rahmenbedingungen (z.B. Strommarktpreis, politische Änderungen am Fördersystem) wieder ändern kann..

swissgrid

Einmalvergütung für «kleine» PV-Anlagen «KLEIV» Leistung < 100 kWp	Einmalvergütung für «grosse» PV-Anlagen «GREIV» Leistung ≥ 100 kWp
Berücksichtigung nach Einreichedatum[2] der vollständigen Inbetriebnahmemeldung	Berücksichtigung nach Anmeldedatum
Auszahlung der Einmalvergütung nach Fertigstellung der Anlage und nach Eingangsdatum der **vollständigen Meldung der Inbetriebnahme**[3]	Den Gesuchstellern wird mit jährlichen Kontingenten eine «Zusicherung dem Grundsatz nach»[4] ausgestellt. Wenn ein Gesuchsteller über eine solche Zusicherung verfügt, wird ihm die Einmalvergütung **unmittelbar nach Meldung der Inbetriebnahme** ausbezahlt.

Was ist das weitere Vorgehen?
Da Ihre PV-Anlage über eine Leistung von ≥ 100 kWp verfügt, können Sie zwischen dem Einspeisevergütungssystem, der Einmalvergütung für grosse PV-Anlagen («GREIV») und der Einmalvergütung für kleine PV-Anlagen («KLEIV», mit Verzicht auf den Leistungsanteil, der 100 kWp übersteigt) wählen. **Bitte teilen Sie uns Ihre Wahl bis zum 30. Juni 2018 schriftlich mit.** Wenn Sie das Wahlrecht innerhalb dieser Frist nicht ausüben, so gilt die Anmeldung als Gesuch um Einmalvergütung («GREIV»).

Bitte senden Sie uns das beiliegende Formular entweder per Post an
Swissgrid AG, Abt. CS-RD / GREIV, Dammstrasse 3 / Postfach 22, 5070 Frick
oder per E-Mail an kev-hkn@swissgrid.ch, Betreff: GREIV, KEV-Projekt.

Für Ihre Mitarbeit und Unterstützung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Swissgrid AG

René Burkhard
Leiter Renewables & Disclosure Services

Hans-Heiri Frei
Leiter Feed-in-Tariff

Hinweis: ab 1. Januar 2018 heisst die Vollzugsstelle für die Auszahlung der KEV- und Einmalvergütungen sowie die Ausstellung von Herkunftsnachweisen neu Pronovo. Weitere Informationen und Kontaktdaten ab Januar 2018 auf www.pronovo.ch. Ihre Kontaktpersonen bleiben die gleichen.

[2] Die Sortierung auf der Warteliste nach Anmeldedatum fällt für diese Anlagen weg.

[3] Bis zur Auszahlung der Einmalvergütung muss mit **mindestens 2 Jahren Wartezeit** gerechnet werden.

[4] Diese Zusicherungen werden kontingentweise nach Anmeldedatum ausgestellt. Es kann heute noch keine Aussage darüber gemacht werden, wann welches Anmeldedatum berücksichtigt werden kann.